

BPP Mandanten-Sonderrundschreiben

Themen dieser Ausgabe

- A. Bonuszahlung für Pflegekräfte
- B. Leistungserweiterung beim Kurzarbeitergeld und Verlängerung des ALG I - Anspruchs
- C. Entschädigung bei Tätigkeitsverbot oder Quarantäne
- D. Update: Soforthilfe Corona NRW – u.a. ACHTUNG: Neue Betrugsversuche!

Maßnahmen im Rahmen der Corona-Krise

Auf Bundes- und Landesebene gibt es immer neue corona-bedingte Gesetzgebungsverfahren und Änderungen von Verwaltungsanweisungen. Darüber möchten wir mit diesem Rundschreiben erneut informieren.

A. Bonuszahlung für Pflegekräfte

Angesichts der Belastung während der Pandemie hat der Gesetzgeber geregelt, dass Pflegekräften einen Anspruch auf eine einmalige Prämie von bis zu 1.000,00 Euro zusteht. Auch Auszubildende, Freiwilligendienstleistende, Helfer im freiwilligen sozialen Jahr und Leiharbeiter, sowie Mitarbeiter in Servicegesellschaften sollen eine Prämie erhalten. Die Prämie ist als individueller steuer- und sozialversicherungsfreier Anspruch der Beschäftigten ausgestaltet. Pflegekassen sollen den Bonus zunächst finanzieren. Länder und Arbeitgeber können die Prämie aufstocken, z.B. auf die steuer- und sozialversicherungsfreie Summe von insgesamt 1.500,00 Euro.

B. Leistungserweiterung beim Kurzarbeitergeld

Das Kurzarbeitergeld wird für diejenigen, die Kurzarbeitergeld für ihre um mindestens 50 Prozent reduzierte Arbeitszeit beziehen, ab dem vierten Monat des Bezugs auf 70 Prozent (bzw. 77 Prozent für Haushalte mit Kindern) und ab dem siebten Monat des Bezuges auf 80 Prozent (bzw. 87 Prozent für Haushalte mit Kindern) des pauschalierten Netto-Entgelts erhöht, längstens bis 31. Dezember 2020.

Für Arbeitnehmer in Kurzarbeit wurden die bereits bestehenden Hinzuverdienstmöglichkeiten mit einer Hinzuverdienstgrenze bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens bis zum 31. Dezember 2020 verlängert. Außerdem ist die Beschränkung bezüglich des Berufs beim Hinzuverdienst weggefallen.

C. Entschädigung bei Tätigkeitsverbot oder Quarantäne

Wer auf Grund des Infektionsschutzgesetzes einem Tätigkeitsverbot (§§ 31, 42 IfSG) oder einer Quarantäne (§ 30 IfSG) unterliegt oder unterworfen wird bzw. wurde kann eine Entschädigung nach §§ 56 ff. IfSG beantragen. Mit dem zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite hat man die Frist zur Geltendmachung der Ansprüche von drei auf zwölf Monate verlängert.

D. UPDATE: Soforthilfe Corona NRW - Zuschuss für sog. Soloselbständige und Unternehmer

Das Thema „Zuschuss für sog. Soloselbständige und Unternehmer“ bewegt nach wie vor die Gemüter. Das Wirtschaftsministerium hat darauf reagiert und neue Verlautbarungen veröffentlicht bzw. die alten ergänzt. Auf folgende Neuerungen möchte wir hinweisen:

Stand unserer Ausführungen ist der 20.05.2020, 12:00 Uhr

a) ACHTUNG: Neue Betrugsversuche!

Zunächst gab es bekanntermaßen Betrugsversuche insbesondere in Form der Internetseite des Wirtschaftsministeriums nachempfundenen Internetseiten und Anträge durch nicht existierende Unternehmen.

An dieser Stelle noch einmal der Hinweis: Bitte stellen Sie Anträge nur über die folgende Internetseite:

<https://soforthilfe-corona.nrw.de>

Zwischenzeitlich ist eine neue Betrugsmasche bekannt geworden. Betrüger schreiben im Namen der Landesregierung NRW Firmen an, die den Zuschuss möglicherweise beantragt haben. Dabei nutzen die Betrüger Bundes- und Landessymbole und versuchen die Antragsteller dazu zu verleiten, an diese vermeintlich zu Unrecht ausgezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen. Die E-Mails sind täuschend echt formuliert. Die Kommunikation findet unter der E-Mail-Adresse corona-zuschuss@nrw.de statt. Die erste E-Mail enthält eine Bescheinigung über den Zuschuss für Ihr Finanzamt und eine angebliche Rechtsbehelfsbelehrung.

Bitte antworten Sie nicht auf diese Mails und wenden sich an uns, damit wir prüfen können, ob es sich um einen Betrugsversuch oder um eine seriöse Nachricht des Landes NRW oder der Bezirksregierungen handelt.

Hinweis:

Leisten Sie **Rückzahlungen bitte nur auf die in Ihrem Bewilligungsbescheid angegebene Bankverbindung!**

b) Erweiterung des Kreises der Antragsberechtigten um in 2020 gegründete Unternehmen

Bisher war man nur antragsberechtigt, wenn man Waren oder Dienstleistungen bereits vor dem 31.12.2019 am Markt angeboten hat. Die Landesregierung NRW hat diese Voraussetzung nunmehr gelockert, um auch Unternehmen zu fördern, die erst in 2020 gegründet und in den Markt eingetreten sind. Die Zahl der Anspruchsberechtigten vergrößert sich somit entsprechend.

Für diese Fälle hat man ein eigenständiges Antragsformular entworfen, das unter

<http://gruender-soforthilfe-corona.nrw.de>

abrufbar ist.

Neben den schon bestehenden Voraussetzungen müssen in 2020 gegründete Unternehmen folgende Anforderungen erfüllen:

- Das neu gegründete Unternehmen muss nach dem 31.12.2019 und vor dem 11.03.2020 Waren und Dienstleistungen am Markt angeboten haben,
- Sie müssen belegen, dass sie bis zum 11.03.2020
 1. bereits Umsätze erzielt haben oder
 2. mindestens ein Auftrag durch einen Kunden vorlag oder
 3. bereits eine langfristige oder dauerhaft wiederkehrende betriebliche Zahlungsverpflichtung eingegangen sind (z. B. ein Pachtvertrag für ein Ladenlokal).
- Der Antrag für Gründer muss von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe ausgefüllt und abgesendet werden.

Bei Gründern ist für die Frage, ob ein hinreichender Umsatz- oder Auftragseinbruch usw. vorliegt (siehe 6.1. im Antragsformular), auf die Situation abzustellen, die am 11. März 2020 im Unternehmen bestand. Es sind die Umsätze aus dem Vormonat oder bei Unternehmen, die noch nicht durchgehend im Februar 2020 wirtschaftlich aktiv waren, die Umsätze aus dem Zeitraum der bisherigen Geschäftstätigkeit umgerechnet auf einen Monat (30 Tage) der Berechnung zu Grunde zu legen.

c) Vermieter als Antragsberechtigte

Bei Vermietern vertrat das Wirtschaftsministerium bisher die Meinung, diese seien antragsberechtigt, wenn sie im Haupterwerb wirtschaftlich und dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig wären. Es sei dabei aber der Unternehmerbegriff des § 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) anzuwenden. Private Vermieter seien demnach im Normalfall nicht antragsberechtigt.

Diese Rechtsansicht war zweifelhaft, weil der Unternehmerbegriff des § 2 UStG alle Vermieter erfasst, also auch solche, die nur als oder/und an Privatpersonen vermieten. Dies hat das Ministerium zwischenzeitlich bemerkt und seine Auslegung wie folgt angepasst:

„Vermieter, die für die Vermietung ein Gewerbe angemeldet haben, dürfen bei Vorliegen der sonstigen Antragsvoraussetzungen einen Antrag auf Zuschuss stellen. Private Vermieter seien damit im Normalfall nicht antragsberechtigt.“

Es bestehen Zweifel, ob das Abstellen auf das Vorhandensein einer Gewerbebeanmeldung ein hinreichendes Entscheidungskriterium bilden kann, da es auch Personen gibt, die ihr Einkommen ausschließlich aus Vermietung und Verpachtung von Immobilien verdienen, für die Verwaltung der Immobilien vielfältige Aufgaben anfallen und diese Tätigkeit als Haupterwerb ausübt wird, aber kein Gewerbe angemeldet wurde. Im Zweifelsfall empfehlen wir Ihnen, sich rechtlich beraten zu lassen.

d) Haupterwerb

Bei Soloselbständigen und Freiberuflern verlangt das Wirtschaftsministerium, dass die Tätigkeit im Haupterwerb ausgeführt wird. Bisher sollte dies der Fall sein, wenn der Selbständige daraus seine hauptsächliche Erwerbsquelle erzielt. Entscheidend war, dass er aus dieser Quelle mehr als 50% des persönlichen Erwerbseinkommens erzielt. Nunmehr soll zusätzlich erforderlich sein, dass mehr als die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit dazu eingesetzt wird.

e) Verwendung des Zuschusses

Fraglich war seit je her, für welche Zwecke man den Zuschuss verwenden darf.

1. Verwendung für betriebliche Zwecke

Der Zuschuss ist zunächst für betriebliche Zwecke zu verwenden. Mittlerweile schränkt das Wirtschaftsministerium den Begriff weiter ein. Zuvor sprach es davon, dass der Zuschuss u. a. für laufende Betriebskosten (Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u. a.) zu verwenden sei. Nunmehr soll er nur noch für laufende Betriebskosten genutzt werden dürfen, wobei freilich nicht definiert wird, wann Betriebskosten „laufende“ sind. Zum Teil wird von dritter Seite vertreten, der Kauf von Waren oder zu verarbeitenden Werkstoffen, zähle nicht dazu.

Diese Änderung löst Verwunderung aus und wird für zweifelhaft gehalten. Gleichwohl empfehlen wir, aus dem Zuschuss vornehmlich Betriebsausgaben zu begleichen, die in regelmäßigen Abständen anfallen.

2. Verwendung für private Zwecke

Anfänglich gab es in den Verlautbarungen des Wirtschaftsministeriums den Hinweis, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch eine teilweise private Verwendung des Zuschusses zulässig sei. Diese Verlautbarung wurde so dann gelöscht und um den Hinweis ergänzt, eine private Nutzung sei ausgeschlossen.

Nun hat das Wirtschaftsministerium seine Meinung erneut geändert und die Verlautbarungen diesbezüglich erneut geändert. Solo-Selbständige, Freiberufler und im Unternehmen tätige Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften dürfen einmalig einen pauschalen Betrag für die Monate März und April von insgesamt 2.000,00 Euro für Lebenshaltungskosten oder einen (fiktiven) Unternehmerlohn ansetzen.

Folgende Voraussetzungen müssen für eine entsprechende Verwendung erfüllt sein:

- (erstmalige) Antragstellung im März oder April 2020,
- keine Beantragung von ALG II (Grundsicherung) für März oder April und
- keine Bewilligung des Sofortprogramms für Künstlerinnen und Künstler.

Ihre Lebenshaltungskosten, die im Mai anfallen, sollen dann durch ALG II gesichert werden. Der Zuschuss ist lt. dem Wirtschaftsministerium (so dann) nur für betriebliche Sach- und Finanzaufwendungen zu verwenden.

Ob die Gestattung bzw. das Verbot und die nun erneute Gestattung bzgl. der Verwendung für private Lebenshaltungskosten rechtmäßig ist, halten wir für zweifelhaft. Details zu weiteren Fallgestaltungen (insbesondere zu einem Zuschuss für Lebenshaltungskosten bei Künstlern) entnehmen Sie bitten den weiteren Verlautbarungen des Ministeriums.

f) Zuschussbescheid nicht erhalten bzw. keine Auszahlung des Zuschusses erfolgt

Auf Grund der bekannt gewordenen Betrugsversuche hat das Wirtschaftsministerium die Bearbeitung der Anträge zwischenzeitlich gestoppt und später wiederaufgenommen, wobei man nunmehr die Identität und die Bankverbindung des Antragsstellers kontrolliert. Dadurch kommt es zu einer Verzögerung bei der Versendung der Zuschussbescheide und/oder der tatsächlichen Auszahlung des Zuschusses.

Sollten Sie davon betroffen sein, so empfehlen wir Ihnen, der zuständigen Bezirksregierung, die Ihnen den Empfang des Zuschussantrags bestätigt hat, folgende Unterlagen zuzusenden:

- Nachweis Ihrer selbständigen Tätigkeit, z. B. Gewerbe- oder Umsatzsteuerbescheid, Gewerbean-/Ummeldung, Bestätigungsschreiben vom Finanzamt über die angemeldete freiberufliche Tätigkeit u.a.,
und
- Nachweis über das für die Auszahlung zu verwendende Girokonto, z. B. Steuerbescheid, auf dem das Konto angegeben ist, Kopie der Kontokarte u. a.

Hinweis:

Der Zuschuss wird nur auf Konten ausgezahlt, die beim Finanzamt für Zahlungszwecke angegeben und genutzt werden. Falls Sie ein anderes Konto im Zuschussantrag angegeben haben, so teilen Sie der Bezirksregierung nunmehr bitte das mit Finanzamt bekannte Konto mit. Dieses Vorgehen der Behörden dient der Missbrauchsbekämpfung.

g) Auswirkungen von steigenden Umsätzen oder Aufträgen auf den Zuschuss

Wenn Sie im Zeitpunkt der Antragsstellung die Voraussetzungen für den Zuschuss erfüllt haben (z. B. wegen tatsächlichem Umsatzrückgang um mehr als 50 %), so können Sie das erhaltene Geld bis zum Ablauf des Förderzeitraums behalten und verwenden. Steigen Ihre Umsätze/Aufträge im Folgemonat der Antragstellung oder später wieder an, so dass sich Ihre finanzielle Situation entspannt, so führt dies nicht zu einem nachträglichen Entfallen Ihres Anspruchs auf Gewährung des Zuschusses. Sie müssen die zuständige Behörde auch nicht darüber informieren oder das Geld unmittelbar zurückzahlen.

h) Verhalten nach Ablauf des 3-monatigen Förderzeitraums

Erst wenn der Förderzeitraum abgelaufen ist, besteht eine Informationspflicht über eine mögliche Überkompensation gegenüber der Behörde, die den Zuschuss gewährt hat. Das Wirtschaftsministerium hat angekündigt, dass die Zuschussempfänger angeschrieben werden und den Antragstellern ein Fragebogen inklusive entsprechendem Erläuterungsteil zugesandt wird. Im Falle einer sog. Überkompensation ist der Zuschuss (ggf. teilweise) zurückzuzahlen.

Eine Überkompensation entsteht dann, wenn die Zuwendungen, die der Antragsteller erhalten hat, den tatsächlich eingetretenen Schaden – also insbesondere der durch die Corona-Krise eingetretene Umsatzausfall abzüglich eventuell eingesparter Kosten (z.B. Mietminderung) – übersteigen. Auch Versicherungsleistungen, steuerliche Liquiditätsmaßnahmen, Kurzarbeitergeld, Quarantäne-Entschädigungen und weitere Fördermaßnahmen sollen auf den Zuschuss angerechnet werden. Der möglicherweise privat verwendbare Teil des Zuschusses (siehe unter e) 2.) ist von der Überkompensation abzuziehen, da dieser nicht zurückgezahlt werden muss.

Wann der Förderzeitraum beginnt, ist nicht konkret geregelt worden. Es spricht vieles für den Tag, der der Antragsstellung folgt. Bitte warten Sie entsprechende Verlautbarungen des Wirtschaftsministeriums ab.

Wird von Ihnen eine Überkompensation festgestellt, so sind Sie verpflichtet, den zu viel erhaltenen Betrag eigenständig zurück zu überweisen. Das Geld ist an folgende Bankverbindung zu überweisen:

Bank: Landeskasse NRW
IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

Die Bankverbindung finden Sie auch im Zuschussbescheid unter „II. Nebenbestimmungen“ unter „3.“. Hierbei ist zu beachten, dass dort in vielen Bescheiden eine Ziffer, d. h. konkret eine Null, vergessen wurde.

Ferner soll im Rahmen eines behördlichen Verfahrens auch geprüft werden, ob der Zuschuss ordnungsgemäß verwandt worden ist. Hierzu soll das zuständige Finanzamt mit eingebunden werden. Wie die Aufgabenteilung der Behörden erfolgen wird, ist noch nicht abschließend geklärt. Bitte halten Sie alle erforderlichen Unterlagen bereit.

Fazit:

Die Verlautbarungen des Wirtschaftsministeriums sind oftmals unpräzise, ungenau und widersprüchlich. Es bleibt abzuwarten, in welchem Umfang die Behörden eine Rückzahlung des Zuschusses verlangen und verlangen können. Dies bedarf ggfs. der gerichtlichen Klärung.

i) Irrtümliche Antragsstellung – Eingangsvoraussetzungen für den Zuschuss sind nicht erfüllt

Sollten Sie schon die Voraussetzungen für die Antragsstellung nicht erfüllt haben, so empfehlen wir, dass Sie sich zunächst beraten lassen, bevor Sie sich an die zuständige Behörde wenden. Als erstes ist dann zu prüfen, ob Ihre Vermutung wirklich zutrifft. Nur wenn dies bejaht wird, ist zu handeln. Dann wäre aber noch in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob Sie sich gleichzeitig auch strafbar gemacht haben und wie man nun am besten vorgeht.

Alle Beiträge in dieser Mandanten-Information haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Die Angaben erfolgen jedoch ohne Gewähr und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall selbstverständlich nicht ersetzen.